

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
<b>Band:</b>	86 (1944)
<b>Heft:</b>	7
<b>Rubrik:</b>	Verschiedenes

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verschiedenes.

### Über die künstliche Besamung bei Haustieren.

Am 28. April 1942 organisierte die Schweizerische Vereinigung für Tierzucht, mit Unterstützung der Abteilung für Landwirtschaft EVD und des eidg. Veterinäramtes, auf der landwirtschaftlichen Schule Rütti/Zollikofen eine Tagung verbunden mit verschiedenen Demonstrationen, an der die Frage der künstlichen Besamung besprochen wurde<sup>1)</sup>). Die Einstellung der landwirtschaftlichen, vorab derviehzüchterischen Kreise ist daselbst wie folgt zusammengefaßt worden:

„Auf Grund der heutigen Beurteilungsmöglichkeiten kommt für die schweizerischen Verhältnisse der künstlichen Besamung nur eine begrenzte Bedeutung und Anwendungsmöglichkeit zu. Sie ist lediglich eine Hilfsmethode und nicht als Ersatz für die natürliche Paarung aufzufassen, wobei veterinärpolizeiliche und wissenschaftliche Indikationen im Vordergrunde stehen.“

Vomviehwirtschaftlichen und züchterischen Standpunkte aus betrachtet, ist ihre Anwendung in den Fällen belangreich, wo vorzügliche männliche Zuchttiere möglichst lange und nachhaltig der inländischen Zucht erhalten werden sollen.

Die Grundlage jeder zielbewußten und planmäßigen Züchtungsarbeit liegt in der verlässlichen Zuchtbuchführung. Demgemäß wird auch der Erlass besonderer behördlicher Vorschriften über die Markierung der aus der künstlichen Besamung hervorgegangenen Nachzucht notwendig sein.

In Anbetracht der Tatsache, daß die künstliche Besamung eine relativ neue technische Errungenschaft ist, infolgedessen mit dem Fortschritt der Technik an Bedeutung zunehmen dürfte, sind wirtschaftliche Rückwirkungen zu gewärtigen. Eine behördliche Regelung über die Anwendung der künstlichen Besamung von allem Anfang an ist unerlässlich.“

Im Anschluß an jene Veranstaltung arbeiteten die zuständigen Stellen der Bundesverwaltung in Verbindung mit den Züchterorganisationen Entwürfe zur Regelung der künstlichen Besamung bei Haustieren aus, die am 16. Juni 1944 durch den Bundesrat bzw. das eidg. Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden sind. Sie haben folgenden Wortlaut:

#### **Verordnung über die künstliche Besamung bei Haustieren.**

(Vom 16. Juni 1944.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 20 und 36 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen sowie auf das Bundes-

---

<sup>1)</sup> Der bezügliche Bericht ist im Landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz, Jahrgang 1942, Seite 413 unter dem Titel „Die künstliche Besamung bei den landwirtschaftlichen Haustieren“ veröffentlicht.

gesetz vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund,

beschließt:

**Art. 1.** Die Vornahme der künstlichen Besamung bei Haustieren ohne Bewilligung ist verboten.

**Art. 2.** Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, diejenigen Bewilligungen zu erteilen, die im Interesse der Zucht und Hygiene als notwendig erscheinen. Es setzt die Bedingungen fest und ordnet das Bewilligungsverfahren.

**Art. 3.** Wer den Bestimmungen dieser Verordnung und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften des Volkswirtschaftsdepartements zuwiderhandelt, wird gemäß den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen und der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zu diesem Gesetz bestraft.

**Art. 4.** Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1944 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement (Veterinäramt und Abteilung für Landwirtschaft) ist mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 16. Juni 1944.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

**Der Bundespräsident:**

**Stampfli.**

**Der Bundeskanzler:**

**Leimgruber.**

**Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die künstliche Besamung bei Haustieren.**

(Vom 16. Juni 1944.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,  
in Vollziehung der Verordnung des Bundesrates vom 16. Juni 1944 über die künstliche Besamung bei Haustieren,

verfügt:

**Art. 1.** Die Vornahme der künstlichen Besamung bei Haustieren ohne Bewilligung ist verboten. Sie darf grundsätzlich nur als Hilfsmaßnahme zur Befruchtung von Haustieren in folgenden besondern Fällen angewendet werden:

- a) zur Verhütung von Infektionen beim Deckakt, soweit anderweitige Vorkehren nicht genügen;
- b) bei einem aus seuchenpolizeilichen Gründen erlassenen öffentlichen Deckverbot;

- c) in Einzelfällen bei wertvollen Vatertieren, bei denen eine Ausnützung ihrer Zeugungsfähigkeit durch die natürliche Paarung mit Schwierigkeiten verbunden oder in genügendem Ausmaße nicht möglich ist;
- d) zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung durch entsprechend eingerichtete Laboratorien oder Institute.

Art. 2. Die künstliche Besamung mit Einschluß der Samenentnahme darf nur unter Anwendung technisch erprobter Methoden durch einen ausgewiesenen, mit der Physiologie und der Pathologie der Geschlechtsfunktionen und den hiefür maßgebenden Bestimmungen vertrauten Fachmann durchgeführt werden.

Art. 3. Wer sich mit der Ausführung der künstlichen Besamung befaßt, bedarf einer besondern Bewilligung (Lizenz) des Veterinäramtes. Dieses bestimmt die zulässigen Methoden und die übrigen fachlichen Anforderungen für die sachgemäße Durchführung der künstlichen Besamung. Es stellt vor der Erteilung der Bewilligung fest, ob der Gesuchsteller damit vertraut ist.

Art. 4. Das Veterinäramt setzt die Bedingungen fest, unter denen Bewilligungen zur Vornahme der künstlichen Besamung im Anwendungsbereiche von Art. 1, lit. a, b und d, erteilt werden.

Staatliche wissenschaftliche Institute können unter dem Vorbehalt einer regelmäßigen Berichterstattung an das Veterinäramt generelle Bewilligungen für die Vornahme der künstlichen Besamung zu Forschungszwecken erhalten.

Art. 5. Die Abteilung für Landwirtschaft setzt die Bedingungen fest, unter denen aus züchterischen Gründen im Sinne von Art. 1, lit. c, eine künstliche Besamung vorgenommen werden kann.

Sie erläßt die erforderlichen Bestimmungen für die Sicherstellung des Abstammungsnachweises bei Nachkommen von Zuchtbuchtieren, die aus künstlicher Besamung hervorgehen.

Art. 6. Widerhandlungen gegen diese Verfügung, gegen die zu dienenden Ausführungsvorschriften oder gegen die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden mit Buße, in schweren Fällen mit Haft bestraft. Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen und der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zu diesem Gesetz finden hier Anwendung.

Art. 7. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1944 in Kraft. Das Veterinäramt und die Abteilung für Landwirtschaft erlassen die näheren Richtlinien und sind mit deren Vollzug beauftragt.

Bern, den 16. Juni 1944.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:  
Stampfli.

Bei dieser Gelegenheit dürfte in Erinnerung gerufen werden, daß die Möglichkeit der künstlichen Besamung von Haustieren schon seit Jahrhunderten bekannt ist. Immerhin handelte es sich bis vor ungefähr 30 Jahren allgemein bloß um Versuche, die hauptsächlich der Forschung dienten. Für die Anwendung in der Praxis fehlten die Voraussetzungen. Diese bestehen in erster Linie im Vorhandensein sicherer und vollkommener Verfahren zur Samengewinnung. Erst als dieses Teilgebiet systematisch bearbeitet wurde, erhielt die künstliche Besamung neuen Auftrieb und erlangte praktische Bedeutung.

Gesundheitliche Überlegungen gaben in erster Linie Veranlassung zur weiteren Verfolgung dieser Frage. Man suchte mit dieser Methode die zahlreichen Infektionskrankheiten auszuschalten, die durch den Deckakt übertragen werden können und hernach durch Schädigung der Zeugungs- oder anderer Organe empfindliche Ausfälle an Nachzucht verursachen. Im weitern sollte damit sowohl die weibliche wie die männliche Unfruchtbarkeit bekämpft werden. Schließlich verfolgte man die Absicht, die Zeugungskraft wertvoller männlicher Tiere möglichst gut auszunützen, d. h. mit dem betreffenden Samen eine viel größere Zahl weiblicher Tiere zu befruchten, als dies natürlicherweise möglich und üblich ist.

Bei unsachgemäßer Durchführung des Verfahrens besteht jedoch die Gefahr, daß erhebliche Schäden verursacht werden. Zunächst bedarf es der zweckdienlichen Handhabung und Behandlung der dazu notwendigen Instrumente, ansonst Krankheitskeime auf gesunde Tiere übertragen werden können. Damit würde das Gegenteil dessen erreicht, was die künstliche Besamung zum Teil bezweckt, nämlich die Krankheitsabwehr.

Sodann muß vor allem der Entnahme, Aufbewahrung und Bereitstellung der Samenflüssigkeit die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden, andernfalls sogar mit der Möglichkeit der Erzeugung nachteiliger Eigenschaften bei den jungen Tieren zu rechnen ist.

Im weitern sind namentlich auch Maßnahmen erforderlich für den Abstammungsnachweis von Nachkommen aus künstlicher Befruchtung, um Betrügereien und Unterschiebungen vorzubeugen.

Aus diesen Gründen unterstellt die bundesrätliche Verordnung die Vornahme von künstlichen Besamungen der Bewilligungspflicht durch das eidg. Veterinäramt. Das Verfahren darf nur unter Anwendung technisch erprobter Methoden durch ausgewiesene Fachleute vorgenommen werden, die mit den Funktionen und den Krankheiten des Geschlechtsapparates in allen Teilen vertraut sind. Es sind dafür Instruktionskurse vorgesehen.

Für die Sicherstellung des Abstammungsnachweises bei Nachkommen von Zuchtbuchtieren, die aus künstlicher Besamung hervorgehen, wird die Abteilung für Landwirtschaft EVD die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

Durch die Verordnung des Bundesrates dürfte die künstliche Besamung bei Haustieren in der Schweiz eine in jeder Hinsicht zweckmäßige Ordnung erfahren, ähnlich wie solche in einzelnen ausländischen Staaten in den letzten Jahren getroffen wurden und worüber verschiedene Zeitungen letzthin berichteten.

Den Initianten zu der nunmehr vorliegenden Regelung — vorab dem eidg. Veterinäramt — gebührt sowohl der Dank der Züchterschaft wie der Tierärzte.

*W. Hofmann, Bern.*

\*

### Zur Frage der Bekämpfung des seuchenhaften Verwerfens.

Bemerkungen zu dem Bericht über die Tätigkeit der Abortuskommission der Gesellschaft schweiz. Tierärzte von 1937—1943 (Schw. Archiv f. Thlkde., 5. Heft, S. 209—16), von E. Gräub, Bern.

Im August 1942 unterbreitete der Unterzeichneter der Abortuskommission einen Abänderungsantrag zu Art. 5 der Vorschriften des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 18. März 1942 über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang zur Diskussion.

Es wurde vorgeschlagen, die prohibitiv wirkende Vorschrift, wonach erst bei 70% positiven Blutproben in einem Bestande mit lebenden Kulturen geimpft werden darf, zu lockern und die Impfung bei bösartigem Auftreten des seuchenhaften Verwerfens schon bei 30% serologisch nachgewiesener Verseuchung zu gestatten. Nicht die Zahl der positiven Blutproben ist für die Beurteilung der Bösartigkeit maßgebend, sondern der klinische Verlauf.

An der Jahresversammlung der G. S. T. in Basel am 3. Dezember 1942 kam diese Frage nicht zur Diskussion. Dagegen wurde mir am 5. Januar 1943 der ablehnende Entscheid der Kommission schriftlich mitgeteilt. Damit war für mich diese Angelegenheit erledigt, und es war nicht meine Absicht, weiter darauf einzutreten.

Da aber in dem oben erwähnten Tätigkeitsbericht der Kommission auch meine Eingabe vom August 1942 behandelt wird, und zwar in einer Form, die irrite Ansichten hervorruft, sehe ich mich veranlaßt, einige Bemerkungen anzubringen.

In dem Berichte steht (S. 212, Ziff. 2):

„Die Zahlen, auf welche Dr. Gräub seine Statistik über Beeinflussung der Abortusfälle nach Lebendkulturimpfungen in den Jahren 1928—1932 stützt, sind der Kommission nicht bekannt.“

Diese Darstellung erweckt den Anschein, als hätte ich meine Eingabe leichthin, ohne Unterlagen, eingereicht. Dem ist aber nicht so. Dem Antrag anschließend brachte ich in meiner Eingabe die Begründung:

„Bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage ist es für unser Land von größter Wichtigkeit, daß lebensfähige Kälber für die Nachzucht und die Mast, und namentlich Milch in möglichst großer Menge produziert werden.“

Das seuchenhafte Verwerfen verursacht große Ausfälle in diesen drei Produktionsgebieten. Durch die Impfungen mit lebenden Kulturen werden die Fälle von Verkalben, die in infizierten Beständen 30% und mehr betragen, auf ca. 5% herabgedrückt, d. h. auf Verluste, die wirtschaftlich durchaus tragbar sind.

Diese Ergebnisse sind durch die Erhebungen der Abortuskommission der G. S. T. in den Jahren 1928—1932 bestätigt worden.“

Die Abortuskommission der G. S. T. hat mit Subventionen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes in den Jahren 1928—1931 in über 2000 verseuchten Beständen mit verschiedenen Impf- und Behandlungsmethoden eingehende Versuche durchgeführt und deren Verlauf bakteriologisch und serologisch kontrolliert. In ihrem Berichte an das Eidg. Veterinäramt kommt die Kommission zu folgenden Schlüssen<sup>1)</sup>:

„Durch den Abortus erwächst der schweizerischen Landwirtschaft großer Schaden, indem in den infizierten Beständen mehr als ein Viertel verwerfen (in frisch infizierten Beständen bis drei Viertel). Unter den Bekämpfungsmethoden ist neben Isolation und Desinfektion die Impfung unträchtiger Tiere in erster Linie zu nennen. Mit ihrer Hilfe gelingt es, die Zahl der Abortusfälle von einem Viertel auf ca. einen Sechzehntel zu reduzieren.“

Die Kulturimpfung, wie sie in den Jahren 1928—1935 durchgeführt wurde, ist kein ideales Bekämpfungsverfahren, namentlich, wenn beim Mangel einer Kontrolle Mißbrauch mit derselben getrieben wird. Das Prinzip der Impfung mit lebender Kultur ist an und für sich richtig. Durch geeignete Vorschriften und Maßnahmen können die Nachteile weitgehend ausgeschaltet werden.

Deutschland hatte ein absolutes Impfverbot, das in Anbetracht der ungünstigen Zeitverhältnisse durch Erlaß des Reichsministeriums des Innern am 13. Januar 1941 aufgehoben wurde:

„Es hat sich ferner als notwendig erwiesen, das bisher bestehende Verbot der Impfung mit lebenden Erregern des Abortus-Bang zu mildern, um in besonders gefährdeten Beständen die durch gehäufte Verkalbefälle entstehenden starken Verluste einzudämmen.“

---

<sup>1)</sup> Schw. Archiv f. Thlkde., Heft 11, 1931, und Mitteilungen des Veterinäramtes und der Abteilung Landwirtschaft des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements 1931, Nr. 43.

In den verflossenen 10 Jahren, in denen von den Kulturimpfungen in unserem Lande praktisch Umgang genommen wurde, ist mit der ausschließlichen Bekämpfung des seuchenhaften Verwerfens durch hygienische Maßnahmen nicht viel erreicht worden. Der Bericht vom Jahre 1931 stellte fest, daß das seuchenhafte Verwerfen in der Schweiz weit verbreitet ist. Der Bericht von 1944 kommt zum Schluß, daß das seuchenhafte Verwerfen in den letzten sieben Jahren nicht mehr im Zunehmen begriffen, zum mindesten aber stationär geblieben ist. Dieses Resultat darf nicht überraschen, wenn man sich die Schwierigkeiten der Durchführung eingreifender hygienischer Maßnahmen unter unsren Verhältnisse vergegenwärtigt. Namentlich den Alpvorschriften zur Bekämpfung des seuchenhaften Verwerfens kann in manchen Gegenden infolge der komplizierten Rechtsverhältnisse an den Gemeinschaftsweiden kaum nachgekommen werden.

Einen Ausweg zur Überwindung der sich überall, nicht nur bei uns, bietenden Schwierigkeiten der Sanierung schwer infizierter Bestände durch hygienische Maßnahmen scheint die aus Amerika kommende Methode der Kälberimpfung mit wenig virulenten lebenden Erregern des seuchenhaften Verwerfens darzustellen, die auch in Dänemark und Holland seit Jahren mit Erfolg durchgeführt wird. Es ist zu hoffen, daß die seit dem Jahre 1941 bei uns aufgenommenen Versuche ein ebenso gutes Resultat ergeben werden. Bis zur definitiven Abklärung müssen diese Versuchsbestände noch während einigen Jahren beobachtet werden.

Unterdessen wäre eine Lockerung der Vorschriften der Impfungen mit lebenden Kulturen nur von Nutzen gewesen. Die Bekämpfung des seuchenhaften Verwerfens ist nicht ausschließlich eine seuchopolizeiliche Frage, die nur den Tierarzt interessiert. Sie hat auch eine allgemeine wirtschaftliche Bedeutung:

Seit 1939 ist die Milchproduktion unseres Landes um 26% zurückgegangen und zeigt heute noch eine rückläufige Bewegung. Diese Verminderung steht in einem Mißverhältnis zu der um 9½% zurückgegangenen Zahl der Milchtiere. Auch der Ausfall des Importes von Kraftfuttermitteln gibt keine genügende Erklärung des Mankos. Es müssen noch andere Ursachen mitwirken, unter denen nicht zuletzt auch das seuchenhafte Verwerfen von Bedeutung ist.

\*

#### **Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Erforschung und Bekämpfung menschlicher und tierischer Infektionskrankheiten.**

Am 28. November 1943 ist in Langenthal eine Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Erforschung und Bekämpfung menschlicher und tierischer Infektionskrankheiten gegründet worden. Ihr gehören Ärzte und Tierärzte an, die in gemeinsamer Arbeit vorerst das Studium der neurotropen Viruskrankheiten (Poliomyelitis) und der Tuberkulose fördern wollen. Zum Präsidenten wurde Herr Prof. Flückiger,

Direktor des Eidg. Veterinäramtes, gewählt. Die Geschäftsstelle ist in Langenthal (Prof. Frauchiger). Weitere Mitglieder gerade aus tierärztlichen Kreisen sind willkommen.

---

## Personalien.

### Dr. August Heer, St. Gallen.

1895—1944.

In tiefer Trauer standen am 3. Mai 1944 Berufskollegen, Freunde und Bekannte in großer Zahl an der Bahre des so jäh aus dem Leben geschiedenen Dr. August Heer, Schlachthofverwalter St. Gallen, um für immer Abschied zu nehmen von einem prächtigen Menschen und guten Freunde. Ein bitterherbes, ja rätselhaft dämonisch geleitetes Geschick hat der Familie den liebevollen Gatten und Vater, den Kollegen ihren zuverlässigen Freund herausgenommen aus dem Mittag des Lebens bevor noch der Tag zur Neige ging. —

Nun ist dieses reiche Leben ausgelöscht, der lebensmüde Wanderer auf seinem Wege angehalten worden. Aufgehört zu schlagen hat sein Herz, das für soviel Idealismus, für das Edle, für das Gute geschlagen hat. Kaum sagbar, kaum faßbar ist es für uns, daß August Heer nicht mehr unter uns weilen soll, daß wir ihm nicht mehr in seine Augen blicken, ihm nicht mehr die Hand zum Gruße reichen können und uns nicht mehr seiner Freundschaft erfreuen dürfen, die uns durch seine liebenswürdige, kultivierte Persönlichkeit so viele schöne Stunden in unser Leben gestreut hat.

Groß ist deshalb der Schmerz seiner Freunde, denen in dieser Abschiedsstunde so recht zum Bewußtsein kam, was sie durch den Hinschied von August Heer verloren haben.

Warum, so fragen wir uns erschüttert, durftest du uns nicht mehr länger Weggenosse sein auf dem Pilgergang des Lebens, warum durften wir deine ehrliche, aufrichtige Liebe und Treue nicht länger genießen, eine Frage, die wir nicht zu beantworten imstande sind. Eine höhere Fügung hat es so gewollt. —

August Heer erblickte das Licht der Welt am 28. August 1895 in Rheineck, St. Gallen, wo er eine glückliche, schöne Jugendzeit erleben durfte. Nach Absolvierung der Schulen seines Geburtsortes bezog er die Kantonsschule St. Gallen, die er 1910 mit der Maturität abschloß, um hierauf an der vet. med. Fakultät Zürich seine Fachstudien anzutreten. Nach Abschluß derselben und bestandenem Staatsexamen erweiterte er seine Kenntnisse und Erfahrungen während zwei Jahren Assistenzzeit, um sich dann in Mörschwil als praktizierender Tierarzt zu etablieren, wo er sich sehr bald die große Wertschätzung und das volle Vertrauen seiner Klienten erwarb zufolge seiner beruflichen Tüchtigkeit und seinem gewinnenden geraden Wesen.